

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragrah	Art der Än- derung
1.	1. Nachtrag	01.01.2020 i.K.	17.12.2019	Anlage 1	geändert
2.	Änderung	Rückwirkend 01.10.2019	20.12.2022	Präambel	geändert
	1. Änderung	Rückwirkend 01.01.2020	20.12.2022	Präambel	geändert
	2. Änderung	01.01.2023 i.K.	20.12.2022	Präambel	geändert
	2. Nachtrag	01.01.2023 i.K.	20.12.2022	Anlage 1	geändert
3.	3. Änderung	01.01.2026 i.K.	25.11.2025	§ 5 Abs. 1	geändert
		01.01.2026 i.K.	25.11.2025	Anlage 1	geändert

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 17 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), des § 1 Abs. 1, § 2, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sämtlich der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.11.2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Ferner wird die Straße Am Springmoor im Sinne des § 45 Absatz 3 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in die Reinigungspflicht der Stadt Kaltenkirchen einbezogen.
2. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der öffentlichen Wohnwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen und in den Tempo-30-Zonen der Mischverkehrsflächen. Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der Mischverkehrsflächen.

Dies gilt auch für die im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen stehenden Wohnwegen, unabhängig davon, ob sie befahrbar sind oder nicht. Als Wohnwege gelten die von einem

Hauptverkehrsweg abzweigenden Stichwege zur Erschließung von Wohngrundstücken ohne Wendemöglichkeit.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes wird für die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und in dem dort festgelegten Umfang auf die Eigentümerin oder den Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
2. Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre oder seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
3. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren oder dessen Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der reinigungspflichtigen Person übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dritte oder den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der auferlegten Reinigungspflicht

1. Die Reinigung umfasst die Säuberung der Straßenteile, für die die Reinigungspflicht gem. § 2 Absatz. 1 übertragen wurde, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen nicht verwendet werden.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber freizuhalten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.
3. Gehwege und öffentliche Wohnwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie mit abstumpfenden Stoffen ohne Salzzusatz zu bestreuen.
Die Verwendung von Tausalzbeimengungen ist zulässig
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg- und Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf-tauenden Material bestreut werden.

4. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder

Straßeneinmündungen zu streuen. Mischflächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Tempo-30-Zonen sind bis zu einer Breite von 1,50 m zu bestreuen. Absatz 3 gilt entsprechend.

5. Gefallener Schnee und entstehende Glätte sind in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
2. Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch die Tierhalterin/den Tierhalter bzw. Tierführerin/Tierführer unverzüglich zu entfernen ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück (Buchgrundstück).
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 % der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 1 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 7 Ordnungswidriges Verhalten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt,

- d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalterin/Tierhalter bzw. Tierführerin/Tierführer entgegen § 4 Absatz 2 nicht unverzüglich entfernt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in allen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Feststellung und Kontaktaufnahme mit den Straßenreinigungspflichtigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutz- gesetzes (LDSG) vom 02.05.2018.
2. Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe nach dieser Satzung erforderlich ist:
 - a) Name, Vorname der zur Reinigung verpflichteten Person,
 - b) Anschrift
3. Diese Daten werden erhoben von:
 - a) Angaben aus dem amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (Alkis), wer jeweils Eigentümerin bzw. Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigenden Straße grenzen, sowie deren bzw. dessen Anschrift;
 - b) Angaben aus dem Melderegister über die Anschrift der zur Reinigung verpflichteten Person des jeweils zu reinigenden Grundstücks gemäß § 34 Absatz 1 Bundesmeldegesetzes;
 - c) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, über die zur Reinigung verpflichtete Person des zu reinigenden Grundstücks und dessen Anschrift
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 5 Absatz 1 lit. a DS-GVO, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich oder unrichtig sind oder die Rechtsgrundlage entfallen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt am selben Tage die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 27.01.2011 außer Kraft.

Kaltenkirchen, 25.09.2019

gez.

Hanno Krause
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung
 - Auferlegung der Reinigungspflicht -**

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung wird auf die Eigentümer bzw. Verpflichteten gem. § 4 Abs. 4 übertragen					
		der Reinigungsdienst für		der Winterdienst für	
		Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen	Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen
1	Achter de Kark	X		X	
2	Ahornstieg	X		X	X
3	Albrecht-Dürer-Ring	X		X	
4	Alvesloher Straße	X		X	
5	Am Bahnhof	X		X	
6	Am Ehrenhain	X		X	
7	Am Flottmoorpark	X		X	
8	Am Hohenmoor	X		X	
9	Am Krankenhaus	X		X	
10	Am Kretelmoor, ohne unter Lfd.-Nr. 11 genanntem Teilbereich	X		X	
11	Am Kretelmoor, rechtwinklig abzweigender Straßenteil vor Hs.-Nr. 1 - 7	X		X	
12	Am Markt	X		X	
13	Am Mondsee	X		X	
14	Am Rapsfeld	X		X	
15	Am Rathausgarten	X		X	
16	Am Redder	X		X	
17	Am Springmoor	X	X	X	
18	Am Voßberg, ohne unter Lfd.-Nr. 19 genanntem Teilbereich	X		X	
19	Am Voßberg, Zufahrt zu den Hausnummern 13a, 15a,17a,19a,21a	X		X	X
20	Am Wasserwerk	X		X	
21	Am Weiher	X		X	
22	Am Wischhof	X		X	
23	An der Krückau	X		X	
24	An der Moorkoppel	X		X	
25	Anemonenweg	X		X	
26	Anne-Frank-Weg	X		X	
27	Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße	X		X	
28	Auf dem Berge	X	X	X	
29	Auf dem Kamp	X		X	
30	Bachstraße	X		X	
31	Bahnhofstraße	X		X	
32	Barmstedter Straße	X		X	
33	Beethovenstraße	X		X	
34	Bertha-von-Suttner-Weg	X		X	
35	Bethelweg	X		X	
36	Bettina-von-Arnim-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 37 genanntem Teilbereich	X		X	
37	Bettina-von-Arnim-Straße, Stichweg vor Hs.-Nr. 16-28	X		X	X
38	Birkenweg	X		X	
39	Birkhuhnweg	X		X	
40	Borsigstraße	X		X	
41	Boschstraße	X		X	
42	Brauerstraße	X		X	
43	Brookring	X		X	
44	Brookweg, ohne unter Lfd.-Nr. 45 bis 47 genannte Teilbereiche	X		X	
45	Brookweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 28 und 30	X		X	X
46	Brookweg, Stichweg zu ungeraden Hs.-Nr. 35 bis 47				
47	Brookweg, Abschnitt zwischen Hohenmoorweg und Christophorushaus (Brookweg 1)	X		X	
48	Buchenweg	X		X	
49	Bunsenstraße	X		X	
50	Bürgermeister-Fehrs-Straße	X		X	
51	Bürgermeister-Ströh-Platz	X		X	
52	Bürgermeister-Zobel-Ring	X		X	
53	Carl-Benz-Straße	X		X	
54	Carl-Zeiss-Straße	X		X	
55	Christian-Rohlf's-Weg	X		X	
56	Clara-Schumann-Weg	X		X	
57	Dramburger Straße	X		X	
58	Eichenweg	X		X	
59	Elisabeth-Selbert-Straße	X		X	

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung wird auf die Eigentümer bzw. Verpflichteten gem. § 4 Abs. 4 übertragen					
		der Reinigungsdienst für		der Winterdienst für	
		Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen	Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen
60	Elsa-Brändström-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 61 und 62 genannte Teilbereiche	X		X	
61	Elsa-Brändström-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 2-12	X		X	X
62	Elsa-Brändström-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 21-29	X		X	X
63	Else-Stapel-Straße	X		X	
64	Emil-Nolde-Weg	X		X	
65	Erlenweg	X		X	
66	Eschenweg	X		X	
67	Falkenburger Stieg	X		X	
68	Falkenburger Straße	X		X	
69	Fasanenkamp	X		X	
70	Feldstraße	X		X	
71	Flottkamp	X		X	
72	Flottmooring	X		X	
73	Friedenstraße	X		X	
74	Fröbelweg	X		X	
75	Funkenberg	X		X	
76	Gänseblümchenweg	X		X	
77	Ginsterweg	X		X	
78	Glockenblumenweg	X		X	
79	Glockengießerwall	X		X	
80	Glücksburger Straße	X		X	
81	Gothaer Straße	X		X	
82	Gottlieb-Daimler-Straße	X		X	
83	Graff	X	X	X	
84	Grashofstraße	X		X	
85	Grenzweg	X		X	
86	Grundweg	X		X	
87	Gustav-Meyer-Weg	X		X	
88	Hamburger Straße	X		X	
89	Hans-Stockmar-Straße	X		X	
90	Heideweg	X		X	
91	Heidland	X		X	
92	Heinrich-Heine-Weg, ohne unter Lfd.-Nr. 93 genanntem Teilbereich	X		X	
93	Heinrich-Heine-Weg, Stichweg zu Hs.-Nr. 17 und 19	X		X	X
94	Helene-Wessels-Weg	X		X	
95	Hertha-Petersen-Straße	X		X	
96	Hofweg	X		X	
97	Hohenmoorweg, Abschnitt zwischen Krückauring und Grundschule Flottkamp	X		X	
98	Holstenstraße	X		X	
99	Hüttmannstraße	X		X	
100	Im Brook	X		X	
101	Im Grunde, Abschnitt zwischen Norderstraße und AKN-Bahnstrecke	X		X	
102	Im Grunde, Abschnitt zwischen Norderstraße und rückwärtiger Zufahrt Dodenhof/XXXLutz	X		X	
103	Johannisburger Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 104 genanntem Teilbereich	X		X	
104	Johannisburger Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 11 und 13	X		X	X
105	Jungfernstieg, ohne unter Lfd.-Nr. 106 genanntem Teilbereich	X		X	
106	Jungfernstieg, Stichweg zu Hs.-Nr. 22-46	X		X	X
107	Kallieser Stieg	X		X	
108	Kallieser Straße	X		X	
109	Kamper Stieg	X		X	
110	Kamper Weg	X		X	
111	Kastanienring	X		X	
112	Käthe-Kollwitz-Weg	X		X	
113	Kiebitzweg, ohne unter Lfd.-Nr. 114 und 115 genannte Teilbereiche	X		X	
114	Kiebitzweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 16-24 und 29-35	X		X	X
115	Kiebitzweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 11-27	X		X	X
116	Kiefernweg	X		X	
117	Kieler Straße	X		X	
118	Kirchensteig	X		X	X
119	Kirchenstraße	X		X	
120	Kirchhoffstraße	X		X	
121	Kisdorfer Weg	X		X	
122	Königstraße	X		X	

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung wird auf die Eigentümer bzw. Verpflichteten gem. § 4 Abs. 4 übertragen					
		der Reinigungsdienst für		der Winterdienst für	
		Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen	Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen
123	Krauser Baum, ohne unter Lfd.-Nr. 124 genanntem Teilbereich	X		X	
124	Krauser Baum, Abschnitt zwischen Einmündung Wagnerstraße und südwestlichem Ausbauende	X		X	
125	Krückauring, ohne unter Lfd.-Nr. 126 genanntem Teilbereich	X		X	
126	Krückauring, Verbindung zum Schwalbenweg	X		X	
127	Küsterland	X		X	
128	Lakweg, Abschnitt zwischen Langenkamp und Kastanienring	X		X	
129	Lakweg, Abschnitt zwischen Langenkamp und Schützenstraße	X		X	
130	Langenkamp	X		X	
131	Langstück	X		X	X
132	Langwisch, ohne unter Lfd.-Nr. 133 genanntem Teilbereich	X		X	
133	Langwisch, Stichweg zu Hs.-Nr. 13-17	X		X	X
134	Leibnizstraße	X		X	
135	Libellenweg	X		X	
136	Lindrehm	X		X	
137	Lise-Meitner-Weg	X		X	
138	Lortzingstraße	X		X	
139	Louise-Otto-Weg	X		X	X
140	Lovis-Corinth-Weg	X		X	
141	Löwenzahnweg	X		X	
142	Lucas-Cranach-Weg	X		X	
143	Magreta-Brandt-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 144 genanntem Teilbereich	X		X	
144	Magreta-Brandt-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 20-24	X		X	X
145	Malvenweg	X		X	
146	Margeritenweg	X		X	
147	Marie-Curie-Straße	X		X	
148	Marschweg	X		X	
149	Maybachstraße	X		X	
150	Moorredder	X		X	
151	Neidenburger Straße	X		X	
152	Neuer Weg	X		X	
153	Nikolaus-Otto-Straße	X		X	
154	Norderstraße	X		X	
155	Oersdorfer Stieg	X		X	
156	Oersdorfer Weg	X		X	
157	Op 'n Camp	X		X	
158	Ortelsburger Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 159 genanntem Teilbereich	X		X	
159	Ortelsburger Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 75-83	X		X	X
160	Otto-Modersohn-Weg, ohne unter Lfd.-Nr. 161 genanntem Teilbereich	X		X	
161	Otto-Modersohn-Weg, Stichweg zu Hs.-Nr. 8, 10, 24	X		X	X
162	Verbindungsstraße zwischen Brauerstraße und Schulstraße	X		X	X
163	Philipp-Otto-Runge-Weg	X		X	
164	Pierre-Vignes-Straße	X		X	
165	Porschering	X		X	
166	Prignitzer Weg	X		X	
167	Primelweg	X		X	
168	Professor-Ida-Ehre-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 169 genanntem Teilbereich	X		X	
169	Professor-Ida-Ehre Straße, Stichstraße vor Hs.-Nr. 4 und 6	X		X	X
170	Putlitzer Straße	X		X	
171	Radensweg	X		X	
172	Ratzeburger Straße	X		X	
173	Richard-Tackx-Straße	X		X	
174	Ritterspornweg	X		X	
175	Rosmarinweg	X		X	
176	Rostocker Straße	X		X	
177	Rudolf-Diesel-Straße	X		X	
178	Sandornweg	X		X	
179	Schäferbrücke	X		X	
180	Schäferstieg	X		X	
181	Schirnauallee	X		X	
182	Schirnauer Weg	X	X	X	

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung wird auf die Eigentümer bzw. Verpflichteten gem. § 4 Abs. 4 übertragen					
		der Reinigungsdienst für		der Winterdienst für	
		Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen	Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen
183	Schlehenweg	X		X	
184	Schmalfelder Straße	X		X	
185	Schöne Aussicht, ohne unter Lfd.-Nr. 186 genanntem Teilbereich	X		X	
186	Schöne Aussicht, Stichweg zu Hs.-Nr. 32, 34 und 36	X		X	X
187	Schulstraße	X		X	
188	Schümannweg	X		X	X
189	Schützenstraße	X		X	
190	Schwalbenweg	X		X	
191	Seebeckstraße	X		X	
192	Senefelderstraße	X		X	
193	Sibylla-Merian-Weg	X		X	X
194	Sophie-Scholl-Weg	X		X	
195	Steenkamp	X		X	
196	Stubbenwiese	X		X	
197	Süderstraße	X		X	
198	Tannenweg	X		X	
199	Teinsiek	X		X	
200	Therese-Giehse-Straße	X		X	
201	Treuburger Straße	X		X	
202	Virchow Straße	X		X	
203	Vogelbusch	X		X	
204	Von-Bodelschwingh-Straße	X		X	
205	Voßkamp, ohne unter Lfd.-Nr. 206 genanntem Teilbereich	X		X	
206	Voßkamp, Stichweg zu Hs.-Nr. 22 und 23	X		X	X
207	Wacholderweg	X		X	
208	Wagnerstraße	X		X	
209	Waldweg	X		X	
210	Weberstraße	X		X	
211	Weidenstieg	X		X	
212	Werner-von-Siemens-Straße	X		X	
213	Wiesendamm	X		X	
214	Wiesengrund	X		X	
215	Wiesenhofstraße	X		X	
216	Wiesenstein	X		X	
217	Wilhelm-Röntgen-Straße	X		X	
218	Wischhorn	X		X	
219	Wulfskamp	X		X	
220	Zum Hogfeld	X		X	X